



Förderaufruf

Einrichtung und Betrieb einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen im nordöstlichen Rheinland-Pfalz (Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald)

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz beabsichtigt, das Angebot einer Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle, die als Anlaufstelle für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen fungiert, auch in 2026 zu fördern. Die Beratungsstelle stellt eine Ergänzung zu den bestehenden IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen sowie der landesgeförderten Beratungsstelle zur Anerkennung von nicht-akademischen Gesundheits- und Pflegeberufen dar und soll das nordöstliche Rheinland-Pfalz (Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald) abdecken. Auf diese Weise soll weiterhin eine flächendeckende Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Rheinland-Pfalz sichergestellt werden.

1. Ausgangslage und Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz zu leisten, indem die nachhaltige und bildungsadäquate Integration von erwachsenen Menschen ausländischer Herkunft in den Arbeitsmarkt verbessert wird.

Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung haben zum Ziel, die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu erleichtern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Fachkräfteeinwanderung weiterzuentwickeln. Ob Deutschland künftig eine dem großen Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus dem Ausland dafür gewinnen kann, in Deutschland zu arbeiten und mit ihren Familien hier zu leben, hängt maßgeblich davon ab, wie gut der gesamte Einwanderungs- und Anerkennungsprozess strukturiert und organisiert ist, wie nachvollziehbar er für Fachkräfte und Arbeitgeber kommuniziert wird und wie zügig im Ergebnis die internationale Fachkraft mit anerkanntem Berufsabschluss die neue Arbeitsstelle in Deutschland beginnen kann.

Eine wichtige Voraussetzung für diese Form der Erwerbsmigration ist in den meisten Fällen die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsabschlüsse und -qualifikationen als

Kriterium für die Einstufung als Fachkraft und bei reglementierten Berufen für die Berufszulassung. Die durch das Bundesförderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“ im ESF Plus in der Förderrunde von 2023 bis Ende 2025 geförderten fünf Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen (AQB) in Rheinland-Pfalz halten dezentrale, regionale Beratungsstrukturen im Anerkennungsverfahren für Ratsuchende bereit. Ergänzend dazu steht bis Ende 2025 eine vom Land geförderte zusätzliche AQB im nordöstlichen Rheinland-Pfalz zur Verfügung, um eine flächendeckende Beratung in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.

Für die neue ESF Plus - Förderrunde von 2026 bis 2028 wurde das Antragsverfahren in Rheinland-Pfalz lediglich für die bestehenden fünf AQB zugelassen. Für die ab 2026 dann erneut bestehende Angebotslücke im nordöstlichen Rheinland-Pfalz muss eine Lösung gefunden werden.

Fachkräftepaket der Landesregierung - „Es kommt auf Jede/n an!“

Im Rahmen des gemeinsamen Fachkräftepaketes der rheinland-pfälzischen Landesregierung wurde ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket erarbeitet, um Verfahren zu beschleunigen und Anstrengungen zur Gewinnung von inländischen und ausländischen Fachkräften zu verstärken. Das Fachkräftepaket wurde in einer Pressekonferenz am 1. April 2025 der Öffentlichkeit vorgestellt. Ein Ergebnis hierbei ist u.a. der Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten für ausländische Fachkräfte.

Daher will die Landesregierung Rheinland-Pfalz über eine Projektförderung sicherstellen, dass Ratsuchenden im nordöstlichen Rheinland-Pfalz (Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald) auch in 2026 weiterhin eine Anlaufstelle in ihrer Region zur Verfügung steht.

2. Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle

Beratungsgegenstand sind im Ausland erworbene akademische und berufliche Qualifikationen, die Grundlage für ein Berufsamerkenungsverfahren nach den Anerkennungsgesetzen oder für einen alternativen Weg in eine qualifikationsadäquate abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit sein können. Neben formalen Abschlüssen soll die Beratung auch im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung mitberücksichtigen.

Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle ist es,

- die Berufsanerkennungsverfahren und deren Bedeutung für die qualifikationsadäquate Erwerbstätigkeit in Deutschland bei der Zielgruppe, insbesondere in den verschiedenen, lokalen und regionalen sowie auch virtuellen Communities der Menschen ausländischer Herkunft, bekannt zu machen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass in Communities oder sozialen Medien möglicherweise kursierende Falschinformationen zu diesem Thema richtiggestellt werden. Hierzu soll die Beratungsstelle auch mit weiteren relevanten Akteuren zusammenarbeiten;
- Ratsuchenden Möglichkeiten aufzuzeigen, im Ausland erworbene Qualifikationen im Kontext der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Entwicklung in Deutschland zu nutzen. Dabei ist eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines Anerkennungsverfahrens und gegebenenfalls der Erteilung einer Berufserlaubnis sowie zur arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des anerkannten Abschlusses, auch im Hinblick auf eine etwaige Selbstständigkeit, vorzunehmen;
- über die zuständigen Akteure der Anerkennung und die Verfahren zu informieren;
- Qualifizierungsoptionen zur Erlangung der beruflichen Anerkennung sowie zur qualifikationsadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt aufzuzeigen und dabei an geeignete Akteure weiterzuleiten. Inhaberinnen und Inhabern von Bescheiden mit teilweiser Gleichwertigkeit oder Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ist hierbei aufzuzeigen, wie ihr individueller Qualifizierungsbedarf durch Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, und sie sind gegebenenfalls an die Qualifizierungsbegleitung des regionalen Integrationsnetzwerks weiterzuleiten;
- Ratsuchende im Prozess angemessen und bedarfsorientiert zu begleiten und zu unterstützen und dabei auf Fördermöglichkeiten insbesondere des Landes, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit hinzuweisen.

Die Angebote sollen

- in regionaler Präsenz (mindestens einmal wöchentlich) sowie
- telefonisch und/oder virtuell

umgesetzt werden.

Die Beratungsstelle arbeitet eng mit anderen in Rheinland-Pfalz verorteten Angeboten im Bereich Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zusammen, insbesondere mit

- den bestehenden IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz,
- der landesgeförderten Beratungsstelle zur Anerkennung von nicht-akademischen Gesundheits- und Pflegeberufen,

- den Regionalen Integrationsnetzwerken „IQ in Rheinland-Pfalz“ und „IQ in Trier“ sowie dem Regionalen Integrationsnetzwerk Willkommens- und Anerkennungskultur Internationaler Arbeitskräfte „IQ RINWA Arrival+ RLP“,
- dem Welcome Center Rheinland-Pfalz,
- den Agenturen für Arbeit in Neuwied und Montabaur¹ sowie den regionalen Jobcentern.

Die Beratungsstelle nimmt die Angebote der Landesweiten Koordinierungsstelle Anerkennung in RLP wahr. Die Bereitschaft für eine enge Kooperation mit der Koordinierungsstelle sowie eine Teilnahme an von der Koordinierungsstelle initiierten Veranstaltungen und Netzwerktreffen wird vorausgesetzt.

Die Beratungsstelle nutzt zur Bearbeitung von Beratungsfällen die WebApp des IQ Beratungspools, die vom Westdeutschen Handwerkskammertag für alle Anerkennungsberatungsstellen im Bundesgebiet zur Verfügung gestellt wird.

3. Zuwendungsbedingungen

3.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz und Arbeitsstätte in Rheinland-Pfalz sein, das heißt unter anderem freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen, Vereine oder Verbände.

Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

¹ ab 1. Januar 2026 voraussichtlich fusionierte Agentur für Arbeit Rhein-Wied-Westerwald

3.2. Zuwendungsdauer

Die Zuwendung ist zunächst für die Dauer von einem Jahr vorgesehen; die Projektdurchführung soll möglichst am 1. Januar 2026 beginnen und endet am 31. Dezember 2026. Optional ist bei entsprechender Haushaltslage zwei Mal eine Verlängerung der Förderung um je ein weiteres Jahr möglich. Eine Entscheidung über die Verlängerung ist jeweils im Oktober des entsprechenden Vorjahres vorgesehen.

3.3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Grundlage für die Bemessung der Gesamtzuwendungssumme der Beratungsstelle bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben folgender Positionen des vorzulegenden Finanzierungsplans:

- direkte Personalausgaben für fachlich qualifiziertes internes und externes Projektpersonal;
- alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Sachausgaben wie Mieten, Reisekosten, Anschaffungskosten, Öffentlichkeitsarbeit etc. sowie Verwaltungsgemeinkosten), abgegolten als Restkostenpauschale in Höhe von 18 Prozent der direkten Personalkosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfänger müssen mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben des beantragten Projekts als Eigenbeteiligung aufbringen. Die Eigenbeteiligung kann wie folgt erbracht werden:

- aus Eigenmitteln in Form von Barmitteln oder Personalgestellungen beim Zuwendungsempfänger und/oder Personalgestellungen durch Dritte, soweit es sich um direkt förderfähige Projektmitarbeitende handelt, und/oder
- aus privaten Drittmitteln in Form von Barmitteln und/oder
- aus öffentlichen Drittmitteln (kommunale oder Bundesmittel).

Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme für das Jahr 2026 beträgt maximal 80.000,00 Euro.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1. Mittelverwaltung und Datenspeicherung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Zuwendungsgeber mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln und deren Auszahlung.

4.2. Monitoring und Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Daten der Teilnehmenden in der vorgenannten WebApp des IQ Beratungspools zu erfassen und dem Zuwendungsgeber über die Koordinierungsstelle Anerkennung in RLP regelmäßig Auswertungen u.a. über Beratungszahlen und Zusammensetzung der Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen.

4.3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen, Webseiten, Social Media Posts, bei öffentlichen Auftritten etc. auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Mitfinanzierung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, des Ministeriums für Bildung sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Der Zuwendungsempfänger wird in einem einstufigen Antragsverfahren ausgewählt, in welchem die Interessensbekundung an der Projektdurchführung mit der Antragstellung zusammengeführt wird. Der Antrag muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Qualifiziertes Vorhabenkonzept,
- Angaben zu quantitativen und qualitativen Zielen,
- Angaben zum geplanten Einbezug der unter 2. genannten regionalen Akteure bzw. Angebote,
- Arbeits- und Zeitplan,
- administrative und fachliche Eignung,

- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Darüber hinaus muss der Antrag Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- eine Erklärung, dass das Besserstellungsverbot Anwendung findet,
- Nachweis der Vertretungsberechtigung,
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen,
- Bestätigung der Bankverbindung,
- Bestätigung zum Eigenmittel-, Drittmittelanteil,
- der für den Zuwendungsempfänger maßgebliche Tarifvertrag, einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Entgeltordnung,
- sofern relevant: Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Stellenprofil für Projektmitarbeitende.

Vom Antragsteller ist zu prüfen, ob in der Zielregion des Projekts bereits Initiativen, Projekte oder vergleichbare Maßnahmen mit Bundes-, Landes- oder ESF-Mitteln gefördert werden, die vergleichbare Ziele im Sinne dieses Förderaufrufs verfolgen. In diesem Fall muss der Antrag eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Initiativen, Projekten oder vergleichbaren Maßnahmen einschließlich einer konkreten Aufgabenabgrenzung enthalten. Schriftliche Nachweise über die Aufgabenabgrenzung etwa in Form von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten oder entsprechenden Absichtserklärungen der potenziellen Kooperationspartner sind wünschenswert. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen.

Der Antrag ist in elektronischer Form an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Referat 8403 „Fachkräfte“, E-Mail: Sabine.Deutschmann@mwvlw.rlp.de (in Kopie an Juergen.Lemke@mwvlw.rlp.de) zu übermitteln.

Antragsfrist ist der 15. Oktober 2025. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Eingang des Antrags wird per E-Mail bestätigt.

5.2. Auswahlkriterien

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit den mitfinanzierenden Ministerien in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, in dessen Rahmen die Eignung und Befähigung des Trägers sowie die Qualität des Vorhabenkonzepts bzw. der Vorhabenplanung sowie des Ausgaben- und Finanzierungsplans für die Erreichung der unter 1. dargestellten Ziele ermittelt werden.

Auswahlkriterien sind dabei insbesondere

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes,
- Höhe des Zuschussbedarfs
- Darlegung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts,
- Darstellung der Befähigung zur Projektdurchführung (z.B. bisherige Erfahrungen, Referenzen, Kontakte und Kooperationen des Projektträgers)

Auf dieser Grundlage findet die inhaltliche Überprüfung und Bewertung des Antrags statt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Projektträger mit nicht berücksichtigten Anträgen erhalten per E-Mail eine Absage.